

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversicherung im Baugewerbe vom 12. 11. 1960 in der Fassung vom 20. 10. 1971 (VerfTV); Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 1. 4. 1971 (BRTV Bau 1971)

Leitsätze:

1. Die Anbringung von Zwischendecken aus Metall wird vom fachlichen Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 BRTV Bau 1971 nicht erfaßt.
2. Dasselbe gilt für die Anbringung von Zwischendecken aus Holz.

Aktenzeichen: 4 AZR 188/75

Urteil des BAG vom 17. März 1976 LAG Frankfurt am Main



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 188/75

3 Sa 478/74, 3 Sa 479/74  
und 3 Sa 480/74 Frankfurt am Main

Verkündet am  
17. März 1976

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

## U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Hackmann für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten werden

die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 26. November 1974 - 3 Sa 478/74 -, -3 Sa 479/74 - und -3 Sa 480/74 -,

die Urteile des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 26. April 1974 - 3 Ca 4433/73 -, -3 Ca 127/74 - und -3 Ca 957/74 -

sowie das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 11. März 1974 - 3 Ca 127/74 - aufgehoben.

Die Klagen werden in vollem Umfange abgewiesen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin bis auf diejenigen, die durch die Säumnis der Beklagten im Termin vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden vom 11. März 1974 in der Sache 3 Ca 127/74 entstanden sind; die dadurch veranlaßten Kosten tragen die Beklagten.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

### Tatbestand:

Die Beklagten befassen sich in ihrem Betrieb mit dem Einbau von Zwischendecken aus Metall, Holz und sonstigen Werkstoffen. Die Zwischendecken dienen dem Schallschutz, der Verkleidung, dem Feuerschutz und sonstigen Zwecken. Nach ihren Umsätzen, aber auch nach dem Einsatz der Arbeitnehmer werden von den Beklagten überwiegend Zwischendecken aus Metall und in zweiter Größenordnung solche aus Holz angebracht. Demgemäß beschäftigen die Beklagten in ihrem Betrieb überwiegend Schlosser und als nächstgrößere Arbeitnehmergruppe Schreiner. Die von den Beklagten nicht selbst hergestellten Teile der Zwischendecken werden von ihren Arbeitnehmern unmittelbar oder mittels besonderer Unterkonstruktionen mit dem bereits erstellten Bauwerk bzw. den Rohdecken verbunden.

Mit drei selbständigen Klagen (3 Ca 4433/73, 3 Ca 127/74 und 3 Ca 957/74 Arbeitsgericht Wiesbaden) hat die Klägerin die Beklagten als Gesamtschuldner für den Zeitraum vom 1. Januar 1973 bis 31. Januar 1974 auf Auskunftserteilung über die Zahl der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer sowie über die Höhe der an diese gezahlten Lohnsumme und des sich daraus ergebenden, 15 v.H. der Lohnsumme ausmachenden Beitrages zu den Sozialkassen des Baugewerbes und für den Fall der Nichterfüllung gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG auf Zahlung von Entschädigungen in Höhe von insgesamt 89.700,-- DM in Anspruch genommen. Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Betrieb der Beklagten falle unter die Tarifverträge des Baugewerbes und die Beklagten seien daher

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nach näherer Maßgabe des Verfahrenstarifvertrages ihr gegenüber auskunftspflichtig und beitragspflichtig. Dabei komme es nicht darauf an, aus welchen Werkstoffen die anzubringenden Zwischendecken bestünden, da es sich bei der Anbringung solcher Zwischendecken jedenfalls um bauliche Leistungen handele. Die Tätigkeit der Beklagten könne auch als Fertigbau, Montagebau oder Isolierarbeit qualifiziert werden, so daß sie jedenfalls von den Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt werde.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und erwidert, die Anbringung der Metalldecken falle als Metallbau und die Anbringung der Holzdecken als Schreinerarbeit nicht unter die für das Baugewerbe geltenden Tarifverträge. Sie seien auch keineswegs nur auf dem Gebiete des sogenannten Akustikbaus tätig. Ihr Betrieb falle unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages des Bayerischen Schlosser- und Maschinenbauhandwerks.

In der Sache 3 Ca 127/74 erließ das Arbeitsgericht am 11. März 1974 ein dem Klageantrag entsprechendes Versäumnisurteil, gegen das die Beklagten binnen der Frist des § 59 Satz 1 ArbGG Einspruch einlegten. In seinem in dieser Sache ergangenen Schlußurteil hat das Arbeitsgericht das Versäumnisurteil unter Beibehaltung auch seines Streitwertes (13.800,-- DM) aufrechterhalten. In den Sachen 3 Ca 4433/73 und 3 Ca 957/74 hat das Arbeitsgericht ebenfalls jeweils in vollem Umfange nach den Klageanträgen erkannt und die Streitwerte auf 62.100,-- DM bzw. 13.800,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat in allen drei Sachen auf die Berufungen der Beklagten die Klagen insoweit abgewiesen, als mit diesen Auskunftserteilung auch über die Zahl der von den Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer begehrt worden war, und im übrigen bei unveränderten Streitwerten die Berufungen jeweils mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Frist zur Auslösung der Zahlungspflicht gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG im Falle der Nichterfüllung der Auskunftspflicht auf zwei Wochen verlängert wurde.

Mit ihren Revisionen verfolgen die Beklagten ihre Klageabweisungsanträge insoweit weiter, als sie damit beim Landesarbeitsgericht nicht erfolgreich waren. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revisionen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit Zustimmung der Parteien hat der Senat nach Antragstellung die drei Sachen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen 4 AZR 188/75 verbunden.

### Entscheidungsgründe:

Die Revisionen der Beklagten sind begründet und führen zur Klageabweisung in vollem Umfange.

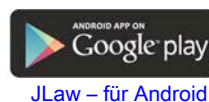
Das Landesarbeitsgericht hat die Auskunftspflicht der Beklagten, die ihren Betrieb in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betreiben und daher bei Vorliegen der entsprechenden tariflichen Voraussetzungen der Klägerin als Gesamtschuldner auskunfts- und beitragspflichtig wären (vgl. Urteil des Senats vom 16. Oktober 1974 - 4 AZR 29/74 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 705 BGB, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen), damit begründet, diese führten "Fertigbauarbeiten" im tariflichen Sinne aus, denn sie bauten vorfabrizierte Bauteile in bereits erstellte Gebäude ein. Ihre überwiegende betriebliche Tätigkeit könne auch als Montagebau oder als Isolierarbeit qualifiziert werden. Metallbauarbeiten lägen jedoch nicht vor. Für eine Tarifkonkurrenz mit dem Tarifvertrag für das Bayerische Schlosser- und Maschinenbauhandwerk hätten die Beklagten nichts vorgetragen.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts, die weitgehend der Meinung der Klägerin folgt, ist unzutreffend. Auszugehen ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 2 Ziff. I Nr. 6 des im gesamten Anspruchszeitraum für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 20. Oktober 1971 (VerfTV), dessen fachlicher Geltungsbereich sich mit dem des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. April 1971 (BRTV Bau 1971) deckt (§ 1 VerfTV), der ebenfalls während des gesamten Anspruchszeitraumes allgemeinverbindlich war und dessen fachlicher Geltungsbereich sich nach § 1 Abs. 2 erstreckt auf

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Dazu gehören Betriebe, in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:....."

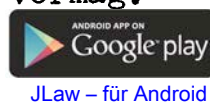
Danach fallen unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau 1971 (wie auch schon unter den insoweit nur unwesentlich anderslautenden BRTV Bau 1965) nur Betriebe, in denen einmal Bauten erstellt oder sonstige bauliche Leistungen erbracht und außerdem Arbeiten ausgeführt werden, die in der den allgemeinen Normen des § 1 Abs. 2 BRTV Bau 1971 nachfolgenden Einzelaufstellung genannt sind (vgl. die Urteile des Senats vom 21. Januar 1976 - 4 AZR 71/75 -, [demnächst] AP Nr. 26 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, 8. Oktober 1975 - 4 AZR 432/74 -, [demnächst] AP Nr. 25 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, 24. September 1974 - 4 AZR 471/74 -, [demnächst] AP Nr. 11 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz und 10. September 1975 - 4 AZR 456/74 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau mit jeweils weiteren Nachweisen).

Da im Betriebe der Beklagten unstreitig keine Bauten erstellt werden, käme daher eine Auskunftspflicht ihrerseits gegenüber der Klägerin nur dann in Frage, wenn von ihnen "sonstige bauliche Leistungen" im tariflichen Sinne erbracht würden. Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist das jedoch nicht der Fall. "Sonstige bauliche Leistungen" erfordern nämlich zunächst einmal, daß die entsprechenden Arbeiten von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und daß sie im Sinne eines weiteren Erfordernisses der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken zu dienen bestimmt sein müssen (vgl. Urteile des Senats vom 21. Januar 1976 - 4 AZR 71/75 -, [demnächst] AP Nr. 26 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, 24. September 1975 - 4 AZR 471/74 -, [demnächst] AP Nr. 11 zu § 4 TVG Tarif-



konkurrenz und 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau mit jeweils weiteren Nachweisen). Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und der Klägerin fehlt es vorliegend jedoch schon daran, daß die überwiegend von den Arbeitnehmern der Beklagten ausgeführten Arbeiten solche sind, die nach Herkunft und Üblichkeit von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden. Dafür hat schon die Klägerin selbst keinerlei Anhaltspunkte angegeben. Außerdem wird im berufskundlichen Schrifttum die Anbringung von Zwischendecken aus Metall einhellig dem Berufsbereich der Schlosser, insbesondere der Bauschlosser, zugerechnet (vgl. Klassifizierung der Berufe, Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1966, Nr. 2641 S. 61; Streller, Wörterbuch der Berufe, S. 114; Deeken, Berufslexikon, S. 169), deren herkömmlichen Aufgaben sie auch nach Art und Zweck der Tätigkeit wie nach der Art der verwendeten Werkstoffe am ehesten entspricht. Dasselbe bestätigt insbesondere der Inhalt der einschlägigen "Blätter für Berufskunde" (Band 1 - II A 102 Schlosser, 2. Aufl., Ausg. 1974), wo die überwiegende betriebliche Tätigkeit der Beklagten mit einer großen Zahl vergleichbarer Tätigkeiten ausdrücklich dem Berufsbereich der Schlosser zugerechnet werden. Hierfür spricht ferner die Tatsache, daß der zahlenmäßig stärkste Teil der Arbeitnehmer der Beklagten Schlosser sind.

Ob sich hieran inzwischen etwas durch die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1073) geändert hat, kann vorliegend dahingestellt bleiben, da diese Verordnung erst am 1. Juli 1974 in Kraft getreten ist (§ 65), während die Klägerin die Beklagten vorliegend im Klagewege nur bis Ende Januar 1974 auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen hat. Die Klägerin kann entgegen ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch nicht erfolgreich einwenden, die von den Beklagten in ihrem Betrieb überwiegend verrichteten Arbeiten gehörten aufgrund der neueren fachgeschichtlichen Entwicklung und des Sachzusammenhanges zu den Tätigkeiten des Baugewerbes. Dabei verkennt die Klägerin, daß vorerst Üblichkeit und Herkunft ihrer Auffassung widersprechen, wozu sie auch gegenteilige Gesichtspunkte nicht vorzubringen vermag.



"Nicht erfaßt werden reine Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbauarbeiten....".

Die demgegenüber von der Klägerin, auch in der Revision, erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Im Gegensatz zu ihrer Auffassung, der auch das Landesarbeitsgericht gefolgt ist, kann

- 8 -

die Anbringung von Zwischendecken aus Metall nicht als Fertigbau im tariflichen Sinne angesehen werden. Solcher liegt nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut in § 1 Abs. 2 BRTV Bau 1971 vielmehr nur dann vor, wenn bei eigentlichen Bauarbeiten die herkömmliche Arbeitsweise durch das Zusammenfügen bzw. Einbauen vorgefertigter Bauteile ersetzt wird (vgl. Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, Komm. zum BRTV Bau, Ausgabe 1972, § 1 Anm. 28 S. 108; auch BAG AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Andernfalls würden, was insbesondere das Landesarbeitsgericht verkennt, die Tätigkeiten zahlreicher nach Üblichkeit und Herkommen nicht zum Baugewerbe zählender, jedoch an und in Bauten tätiger Handwerker als "Fertigbauarbeiten" im tariflichen Sinne anzusehen sein, was mit dem erklärten Willen der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes keinesfalls im Einklang steht. Weiter kann die Klägerin auch keine Rechtsvorteile daraus herleiten, daß die von den Beklagten montierten Metalldecken dem Schallschutz dienen und deswegen "Akustikdecken" genannt zu werden pflegen, womit die Klägerin zum Ausdruck bringen will, es handele sich bei der überwiegenden betrieblichen Tätigkeit der Beklagten um in der Aufzählung von § 1 Abs. 2 BRTV Bau 1971 ausdrücklich genannte "Isolierarbeiten". Demgegenüber weist mit insoweit zutreffender Begründung schon das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß die von den Beklagten montierten Zwischendecken keineswegs allein dem Schallschluck, sondern daneben und in erster Linie zahlreichen anderen Zwecken dienen, z.B. dem besseren Aussehen, dem Feuerschutz, der Verhinderung des Sichtbarwerdens der unverputzt gebliebenen eigentlichen Raumdecken, der Entlüftung sowie der Führung der Heizungsrohre bzw. der elektrischen Leitungen zwischen der eigentlichen und der Zwischendecke. Daraus zieht das Landesarbeitsgericht auch den rechtlich zutreffenden Schluß, daß die Anbringung der Zwischendecken aus Metall, obwohl diese geradezu notwendigerweise auch eine Isolierfunktion haben, dennoch nicht als "Isolierarbeiten" im tariflichen Sinne angesehen werden kann, da die entsprechenden Tätigkeiten der Beklagten - anders als etwa die Isolierung von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

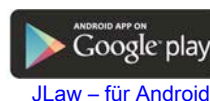
Heizungsrohren - nur beiläufig auch Isolierzwecken dienen (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74-, [demnächst] AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Dafür spricht auch, daß die eigentliche von den Arbeitnehmern der Beklagten überwiegend verrichtete Tätigkeit in der sachgerechten Anbringung der Zwischendecken aus Metall und nicht etwa aus Isolierarbeiten oder dem Umgang mit isolierendem Material besteht, das in aller Regel bereits in die vorgefertigten Metallstreifen oder -platten eingefügt ist oder allenfalls ohne irgendeine weitere Bearbeitung einfach einzulegen ist. Unvereinbar mit dem Tarifwortlaut wie mit dem Sinn und Zweck der entsprechenden Tarifnorm ist auch die vom Landesarbeitsgericht anscheinend geteilte Auffassung der Klägerin, "Metallbau" komme nur bei größeren Bauobjekten aus Metall, etwa Brückenbauten, in Betracht. Derartige Beschränkungen enthält die Tarifnorm gerade nicht. Auch die ausdrückliche Nennung der "Leichtmetallbauarbeiten" spricht gegen diese Auffassung der Klägerin. Nach alledem kann es auch nicht darauf ankommen, welchen Zwecken die Zwischendecken jeweils im einzelnen zu dienen bestimmt sind.

Hingegen führt das Landesarbeitsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung aus, daß die Beklagten, soweit ihre Arbeitnehmer Zwischendecken aus Holz anbringen, was neben der Anbringung von Zwischendecken aus Metall den größten Zeitraum des Arbeitseinsatzes im Betriebe der Beklagten ausmacht, Schreinerarbeiten verrichten, die wie die Anbringung von Zwischendecken aus Metall nach Übung und Herkommen nicht von Betrieben des Baugewerbes, sondern von Schreinereibetrieben verrichtet zu werden pflegen und schon deswegen nicht unter die Tarifverträge des Baugewerbes fallen. Abgesehen davon werden auch derartige Tätigkeiten des Schreinerhandwerks in § 1 Abs. 2 BRTV Bau 1971 vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau 1971 ebenfalls ausdrücklich ausgenommen (vgl. dazu BAG AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Damit steht fest, daß die dem Einsatz der Arbeitnehmer nach bei weitem überwiegenden betrieblichen Tätigkeiten der Beklagten jedenfalls vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau 1971 nicht erfaßt werden, so daß die Klage in vollem Umfange abzuweisen ist, wobei sich im Gegensatz zu den Ausführungen der Parteien Tarifkonkurrenzprobleme nicht stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 344 ZPO.

|                     |                      |            |
|---------------------|----------------------|------------|
| gez.: Dr. Poelmann, | zugleich für den er- | Dr. Feller |
|                     | krankten Richter     |            |
|                     | Dr. Neumann          |            |
| Willems             |                      | Hackmann   |

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)